

## **Was sind Realgemeinden?**

Die Realgemeinden sind auf die mittelalterlichen deutschen Flurverfassungen zurückzuführen. Diese schrieben vor, dass alle mit einer Hofstätte und Grundeigentum im Dorfe ansässigen Bauern ein gemeinsames Nutzungsrecht an der "gemeinen Mark" hatten. Die altrechtlichen Gemeinschaften (Altgemeinden, Realgemeinden, Interessentenschaften) waren damit Selbstverwaltungseinheiten, die zwischen der bürgerlichen Privatgesellschaft und dem Staat standen. Sie gingen aus den alten Marktgemeinden hervor, deren Gemeinheitsgut (die so genannte Allmende) sie verwalteten. Sie versahen Aufgaben, die im Allgemeininteresse der dörflichen Gemeinschaft lagen.

Mit der Bildung der politischen Gemeinde wurden bestimmte Aufgaben auf diese verlagert, während restliche Aufgaben – insbesondere solche, deren Erfüllung Grundbesitz erforderte – bei der altrechtlichen Gemeinschaft verblieben. Die Mitgliedschaft in einer Realgemeinde richtet sich nach dem [Rezess](#), durch den diese gegründet wurde.

### **Die Realgemeinde Borg**

Für die Realgemeinde Borg sind das die Rezesse 225 vom 16.10.1857 (bestätigt 8.5.1858) und 265 vom 22.2.1867 (bestätigt 6.3.1867) über die Spezialteilung der Gemeinheiten und die Verkoppelung in Borg und einiger Grundstücke vor Cordingen maßgebend.

Diese Grundeigentümer der früheren Teilungs- und Verkoppelungsinteressenten in Borg sind ein Realverband nach dem Realverbandsgesetz vom 4. November 1969.

**Die Realgemeinde Borg** hat ihren Sitz in der Ortschaft Borg der Stadt Walsrode.

Ein Verbandsanteil steht den jeweiligen Eigentümern aller Grundstücke in dem Ortsteil Borg (Flur 2, 3 und 4) sowie dem jeweiligen Eigentümer einiger Flurstücke der Flur 1 (Cordingen) in der Gemarkung Borg zu (Ausnahme: Eigentümer der öffentlichen Straßen, der Anlagen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und der Gewässer erster und zweiter Ordnung).

Die Realgemeinde ist im Besitz von Wirtschaftswegen und anderen der Allgemeinheit dienenden Grundstücke. Die Unterhaltung dieser Wege obliegt dem Verband. Durch Beschluss der Verbandsversammlung ist die Unterhaltung der Wege den direkten Anliegern übertragen worden.

Die Realgemeinde wird von der Kommunalaufsicht, d.h. dem Landkreis Heidekreis beaufsichtigt. Es findet jährlich eine Verbandsversammlung statt, zu der vom Verbandsvorsteher durch Bekanntmachung geladen wird.